

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 25.02.2016

2.1	Zulässigkeit von Kinderspielplätzen im Außenbereich (Herr Koch)	
-----	---	--

Herr Koch:

Sind Kinderspielplätze im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß §35 BauGB zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich nach §35 BauGB. Zielsetzung des Gesetzes ist es, den Außenbereich grundsätzlich von nicht-privilegierter Bebauung freizuhalten. Es gibt Außenbereiche in denen Kinderspielplätze entstanden sind.

Nachrichtliche Ergänzung:

Zu unterscheiden sind grundsätzlich zwei Arten von Außenbereichsvorhaben: privilegierte und sonstige Vorhaben. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange stehen ihnen entgegen. Ein Kinderspielplatz zählt nicht zu den grundsätzlich privilegierten Vorhaben. Ein Kinderspielplatz kann jedoch als sonstiges Vorhaben zulässig sein, wenn keine öffentlichen Belange gemäß §35 Abs.3 BauGB beeinträchtigt werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Meckenheim, den 07.04.2016

Schriftführer/in

